

§ 1953 BGB

- (1) Wird die [Erbschaft](#) ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.
- (2) Die [Erbschaft](#) fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des [Erbfalls](#) nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem [Erbfall](#) erfolgt.
- (3) Das Nachlassgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die [Erbschaft](#) infolge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.